

Information nach Art. 58 der Biozidverordnung:

- Das Holz wurde mit Holzschutzmittel zum vorbeugenden und wirksamen Schutz vor holzerstörenden Pilzen und Insekten behandelt.
- Das Schutzmittel enthält Creosote
- Das so geschützte Holz kann im Außenbereich in den Gebrauchsklassen 4 DIN EN 335 (mit Erdkontakt) eingesetzt werden.
- Bei der Bearbeitung des behandelten Holzes (Sägen oder Schleifen) sind die gesetzlichen Grenzwerte für Holzstaub einzuhalten (siehe auch TRGS 553 "Holzstaub")
- Strikte Befolgung der etablierten Arbeitsanweisungen.
- Möglichkeit von Hand- und Gesichtswäsche im Außenbereich.
- Verwendung leichter, chemiebeständiger Ganzkörperanzüge (coveralls) und chemiebeständiger Handschuhe.
- Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Kleidung sollte vor der Entsorgung in geschlossenen Behältnissen verstaut werden. Informieren Sie die Wäscherei und das Reinigungspersonal über die gefährlichen Eigenschaften des Produkts. Waschen Sie Ihre Haut nach jeder Schicht, vor dem Essen, Rauchen und Toilettengang. Essen, trinken oder rauchen Sie nicht während der Handhabung.
- Verwenden Sie trockene Pfosten und Schwellen. Schicken Sie nasse Pfosten und Schwellen an die Imprägnierungsbetriebe zurück.
- Lagern Sie behandeltes Holz an Baustellen vor dem Einbau dergestalt, dass ein Auslaugen in Boden oder Wasser verhindert wird, zum Beispiel auf einem absorbierenden Material wie Rinde. Jedweder Verlust oder kontaminiertes Material ist zur Wiederverwendung oder Entsorgung einzusammeln.
- Entsorgen Sie behandelte Holzabfälle, einschließlich Verschnitt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Altholzverordnung.

Diese Informationen müssen dem Endkunden zur Verfügung gestellt werden.